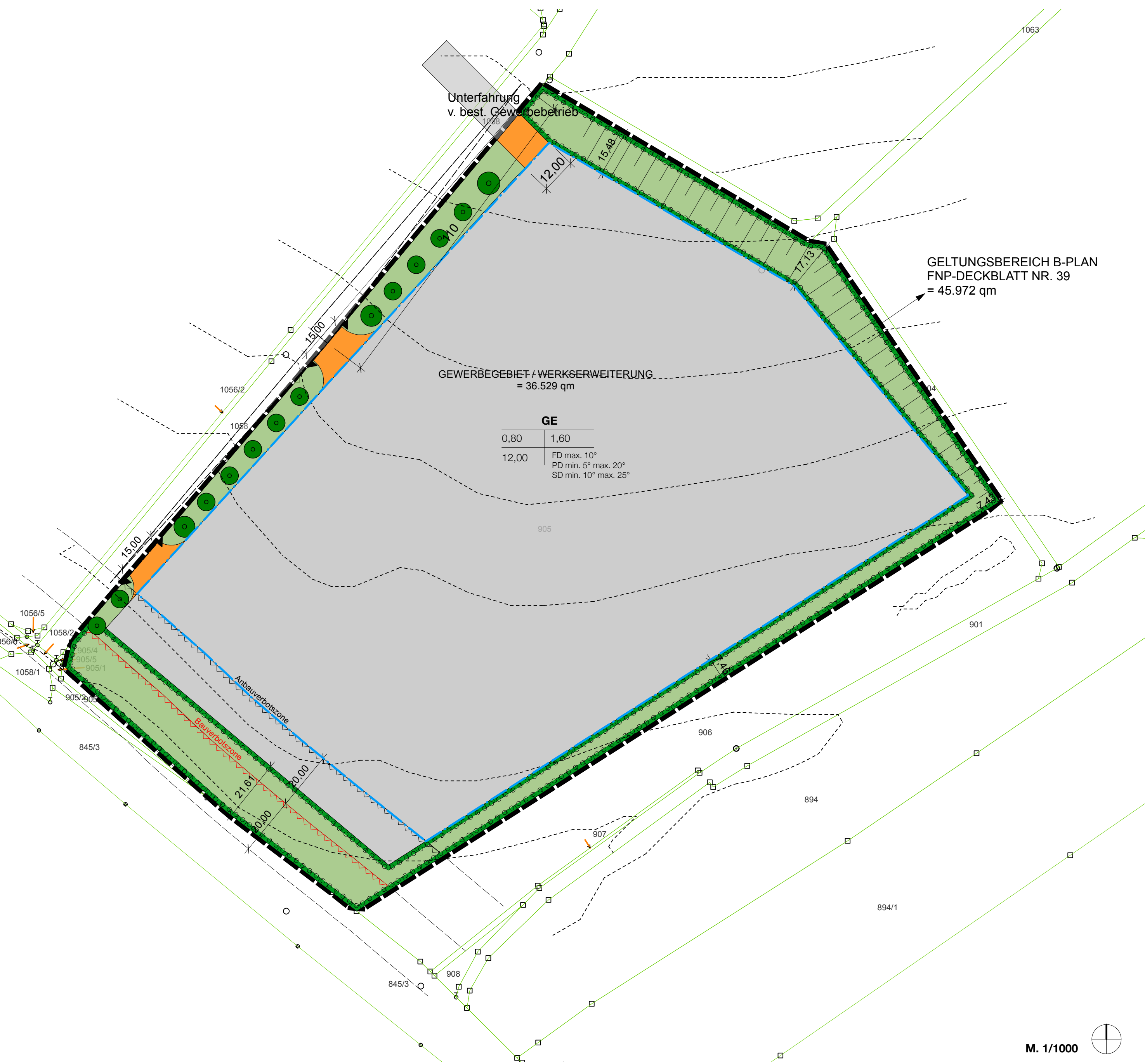


BEBAUUNGSPLAN M. INT. GRÜNORDNUNGSPLANUNG GE "GEWERBEGEBIET GERATSDORF"

Fl.Nr. 905; Gemarkung Staudach; Markt Massing

BEBAUUNGSPLAN M. INT. GRÜNORDNUNGSPLANUNG "GEWERBEGEBIET GERATSDORF"



3. VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN (DURCH KLASSE)

SCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

GE		Baugebiet	
0,80	1,60	GRZ / Grundfl.	GFZ / Geschossfl.
12,00	FD max. 10° FD min. 2° max. 20° SD min. 10° max. 25°	zulässige max. Wandhöhe	zulässige Dachformen FD = Flachdach PD = Putzdach SD = Satteldach Dachneigung in Grad Minimum und Maximum

0. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB - §§ 1 bis 11 BauNVO

0.1 **GE** Gewerbegebiet nach §8 BauNVO

0.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB - § 16 BauNVO)

0.2.1 **1,60** maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ)

0.2.2 **0,80** maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)

1. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

(§ 9 Absatz 1 Nr. 2 BauGB - §§ 22 und 23 BauNVO)

1.1 Baugrenze

2. VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 Absatz 1 Nr. 11 BauGB)

2.1 Private Zufahrten - Anbindung an GVStr. / Werkzufahrt unter GVStr.

2.2 Einfahrtsbereich, außerhalb dieses Bereichs sind Ein- und Ausfahrten unzulässig

3. GRÜNFLÄCHEN

(§ 9 Absatz 1 Nr. 15 BauGB)

3.1 Grünfläche privat

4. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN

ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR U. LANDSCHAFT (§§ Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, §§ Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

4.1 Umgrenzung Ausgleichsflächen

4.2 zu pflanzender Laubbäume, 1. Ordnung s. Pflanzliste auf privaten Flächen Der Standort kann im Bereich der Zufahrten und Sparten, sowie bei den Stellplätzen um 5m verschoben werden;

4.3 zu pflanzender Laubbäume, 1. Ordnung s. Pflanzliste auf privaten Flächen Der Standort kann im Bereich der Zufahrten und Sparten, sowie bei den Stellplätzen um 5m verschoben werden;

4.4 Flächen zur Anpflanzung von Sträuchern 3-5 reihige erwachsende Feldgehölzhecken n. Pflanzliste

5. SONSTIGE PLANZEICHEN

5.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

5.2 Maßangaben

5.3 Geplante Logistikflächen BAI und BAI

5.4 Flächen für Nebenanlagen; hier Stellplätze

5.5 Private Verkehrsflächen / Interne Erschließungsweg

6. SONSTIGE HINWEISE; PLANGRUNDLAGEN

6.1 nachrichtliche Übernahme Höhenlinien aus digitaler Flurkarte des Vermessungsamtes Stand 05.2026

6.2 digitale Flurkarte des Vermessungsamtes Stand 05.2026

6.3 Schildezeichen

6.4 Flächen f. Aufschüttungen / Abgrabungen

6.5 Schnitt (A-A) Ur-Gelände

6.6 Schnitt (A-A) Plan-Gelände

6.7 Schnitt Höhen ü. NN

6.8 Anbauverbotszone Bundesstraße B388

6.9 Bauverbotszone Bundesstraße B388

6.10 Bauverbotszone Bundesstraße B388

6.11 Bauverbotszone Bundesstraße B388

6.12 Bauverbotszone Bundesstraße B388

6.13 Bauverbotszone Bundesstraße B388

6.14 Bauverbotszone Bundesstraße B388

6.15 Bauverbotszone Bundesstraße B388

6.16 Bauverbotszone Bundesstraße B388

6.17 Bauverbotszone Bundesstraße B388

6.18 Bauverbotszone Bundesstraße B388

6.19 Bauverbotszone Bundesstraße B388

6.20 Bauverbotszone Bundesstraße B388

6.21 Bauverbotszone Bundesstraße B388

6.22 Bauverbotszone Bundesstraße B388

6.23 Bauverbotszone Bundesstraße B388

6.24 Bauverbotszone Bundesstraße B388

6.25 Bauverbotszone Bundesstraße B388

6.26 Bauverbotszone Bundesstraße B388

6.27 Bauverbotszone Bundesstraße B388

6.28 Bauverbotszone Bundesstraße B388

6.29 Bauverbotszone Bundesstraße B388

6.30 Bauverbotszone Bundesstraße B388

6.31 Bauverbotszone Bundesstraße B388

6.32 Bauverbotszone Bundesstraße B388

6.33 Bauverbotszone Bundesstraße B388

6.34 Bauverbotszone Bundesstraße B388

6.35 Bauverbotszone Bundesstraße B388

6.36 Bauverbotszone Bundesstraße B388

6.37 Bauverbotszone Bundesstraße B388

6.38 Bauverbotszone Bundesstraße B388

6.39 Bauverbotszone Bundesstraße B388

6.40 Bauverbotszone Bundesstraße B388

6.41 Bauverbotszone Bundesstraße B388

6.42 Bauverbotszone Bundesstraße B388

6.43 Bauverbotszone Bundesstraße B388

6.44 Bauverbotszone Bundesstraße B388

6.45 Bauverbotszone Bundesstraße B388

6.46 Bauverbotszone Bundesstraße B388

6.47 Bauverbotszone Bundesstraße B388

6.48 Bauverbotszone Bundesstraße B388

6.49 Bauverbotszone Bundesstraße B388

6.50 Bauverbotszone Bundesstraße B388

6.51 Bauverbotszone Bundesstraße B388

6.52 Bauverbotszone Bundesstraße B388

6.53 Bauverbotszone Bundesstraße B388

6.54 Bauverbotszone Bundesstraße B388

6.55 Bauverbotszone Bundesstraße B388

6.56 Bauverbotszone Bundesstraße B388

6.57 Bauverbotszone Bundesstraße B388

6.58 Bauverbotszone Bundesstraße B388

6.59 Bauverbotszone Bundesstraße B388

6.60 Bauverbotszone Bundesstraße B388

6.61 Bauverbotszone Bundesstraße B388

6.62 Bauverbotszone Bundesstraße B388

6.63 Bauverbotszone Bundesstraße B388

6.64 Bauverbotszone Bundesstraße B388

6.65 Bauverbotszone Bundesstraße B388

B. VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN (DURCH TEXT)

1. Bauweise

1.1 **Bauweise** Für die überbaubare Grundstücksfläche des Gewerbegebietes ist keine Bauweise festgesetzt.

1.2 **Abstandsflächen** Gemäß Art. 6 BayBO, Juni 2021, gilt für das Baugebiet eine Abstandsfläche von 0,2h, jedoch mindestens 3,0m. Es gelten für alle Neubauten die Vorschriften der Art. 6 BayBO, Juni 2021

1.3 **Nebenanlagen** Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. Infrastrukturelle Nebenanlagen im Sinne des § 14 Absatz 2 BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

2.1 **Baugestaltung**

2.1.1 **Gebäudehöhen** Die max. zulässige sichtbare Wandhöhe beträgt 18,00 m. Technisch notwendige untergeordnete Aufbauten, Kamine, Antennen etc. dürfen bei allen Dachformen die festgesetzten Höhen überschreiten.

2.1.2 **Baukörperorientierung** Die Ausrichtung der Baukörper wird nicht festgesetzt.

2.1.3 **Dachformen** Zugelassen sind die Dachformen Flachdach (FD), Putzdach (PD) und Satteldach (SD).

2.1.4 **Dachneigungen** Flachdächer: Maximaleinigung 10°, Aufbauten zur Belichtung sind zulässig. Satteldächer: Mindestneigung 10°, Maximaleinigung 25° Putzdächer: Mindestneigung 10°, Maximaleinigung 20°

2.1.5 **Dachmaterialien** Zink, Kupfer und Blei sind als Dachdeckungsmaterial aus Gründen des Gewässer-schutzes unzulässig. Zulässige Dachfarben: rot, rotbraun, grau. Dachbegrünungen sind zulässig. Grelle Farben und reflektierende Materialien sind unzulässig.

2.2 **Fassadengestaltung**

2.2.1 **Als Materialien** sind sämtliche Baustoffe zugelassen. Grelle Farben oder reflektierende Oberflächen sind nicht zugelassen. Die Farbgebung ist mit den Genehmigungsunterlagen darzulegen.

2.2.2 **Für großflächige Glasfassaden** (ab 20 qm Größe) ist gegen Vorgesagte eine speziell beschriebene Vergütung oder Markierung zu verwenden.

2.3 **Einfriedungen**

2.3.1 **Zulässig** sind zur Grundstückseinfriedung transparent wirkende Metallgitter- und Maschendrahtzäune bis zu 2,0 m Höhe sowie Hecken mit Laubbgehölzen autochthoner Herkunft.

2.3.2 **Mauern, durchgehende Sockel und Stahlfundamente** sind zur Grundstückseinfriedung unzulässig. Für Platten-Stützen sind ausschließlich Punktfundamente zulässig. Bodenstand mind. 0,15m

2.4 **Werbeanlagen**

Werbeanlagen sind in der Eingabebildung darzustellen.

Werbeanlagen, die von der B 388 aus sichtbar sind, müssen so gestaltet sein, dass eine längere Blockabwendung des Fahrzeuglenkers nach aller Erfahrung nicht erforderlich ist. Dies bedeutet insbesondere:

- blendfrei

- nicht beweglich

- in Sekundärenthaltungen erfassbar.

Diese Anforderungen sind dann erfüllt, wenn nur der Firmenname in unaufdringlicher Farbgebung, auch von außen oder innen beleuchtet, am Gebäude angebracht ist und die Größe das übliche Maß eines Firmennamens am Betriebsgebäude nicht übersteigt.

2.5 **Bauliche Anlagen**

Bauliche Anlagen die keine Gebäude sind, dürfen die festgesetzte Höhe für Gebäude nicht überschreiten.

2.6 **Flächenbefestigungen**

Nebenflächen außerhalb der betrieblichen Verkehrsflächen, wie Stellplätze, Feuerwehrzufahrten, Ausstellungsverkehrsflächen sind zweigeteilt mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen. Geeignet, je nach Nutzungszust, sind z. B. Wasserdurchlässige Betonpflastersteine, Pflaster mit Rassenfugen, Rasenwaben, Schotterbelag oder Schotterrasen.

2.7 **Abgrabungen/Auffüllungen**

Geländeeingraben sind bis maximal 5,00 m, Geländeauffüllungen bis maximal 2,50 m bezogen auf das Ursprüngliche, Böschungen sind nicht steiler als 1:1,5 herzustellen.

2.7.2 **Stützmauern und Stützelemente** sind bis zu einer sichtbaren Höhe 3,0 m über OK geplantes Gelände zulässig. Ausführung: trockenverlegtes Natursteinmauerwerk, Gabionen (Drahtschotterkörbe) oder vollstän-dig begrün-te Betonmauern oder Beton-Fertigteilmauern; zulässig lediglich im Bereich von Zufahrten.

2.8 **Wendungen** Die verbindlich notwendigen Wendungen für Betriebs- und Lieferverkehr sind durch den Grundstückseigentümer auf dem eigenen Baugrundstück sicherzustellen.

2.9 **Grundstückszufahrt** Für die Parzelle auf FlNr. 905 Gem. Staudach sind maximal zwei Grundstückszufahrten erlaubt.

2.10 **Stellplätze** Es gilt der Art. 47, BayBO; der Nachweis n. Art. 47 Absatz 3 im Vorhabens- und Erschließungsplan zu führen. (s. Anlage)

2.11 **Beleuchtung** Für die private betriebliche Beleuchtung sind ausschließlich Leuchten mit insektenfreundlichem Lichtspektrum (LED-Beleuchtung) zu verwenden.

3. Niederschlagswasserbehandlung

3.1 **Das anfallende Niederschlagswasser** von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen ist in die neu zu schaffenden, im Besitz des Vorhabenssträger befindlichen, Entwässerungseinrichtungen einzuleiten und über Anlagen zur Rückhaltung dem Vorflut zu zuführen. Bei der Planung der Niederschlagswasserablässe sind das ATV-DWK-Merkblatt M153 und die ATV-DWK-Arbeitsblätter A117 bzw. A138 in den jeweils gültigen Fassungen zu beachten.

3.2 **Die Speicherung und Rückhaltung** des Niederschlagswassers ist auf der Vorhabensfläche entweder durch Zystemen oder offene Becken selbst bereitzustellen. Die Rückhaltung ist durch eine hydraulische Berechnung durch ein fachlich geeignetes Büro im Rahmen der Eingabe des Einzelbauvorhabens nachzuweisen.

4. Grünordnung

4.1 **Ansaaten** Private Grünflächen sind nach Pflanzstellung mit artenreichen Wiesen (Lebensraumbtyp 6510) anzulegen.

4.2 **Baum-pflanzungen** Pro Parzelen nach planischer Festsetzung 4.2 und 4.3 ist ein Laubbbaum der Liste 1 zu pflanzen und zu erhalten. Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14 - 16 cm. Es ist ausschließlich autochthones (heimisches) Pflanzmaterial zu verwenden. Pro 500 qm Gewerbefläche ist ein Baum II. Ordnung zu pflanzen. Ausgeschossen sind hierbei die Bäume nach Pflanzliste.

4.3 **Baum-pflanzungen** Pro Parzelen nach planischer Festsetzung 4.2 und 4.3 ist ein Laubbbaum der Liste 1 zu pflanzen und zu erhalten. Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14 - 16 cm. Es ist ausschließlich autochthones (heimisches) Pflanzmaterial zu verwenden. Pro 500 qm Gewerbefläche ist ein Baum II. Ordnung zu pflanzen. Ausgeschossen sind hierbei die Bäume nach Pflanzliste.

4.4 **Baum-pflanzungen** Pro Parzelen nach planischer Festsetzung 4.2 und 4.3 ist ein Laubbbaum der Liste 1 zu pflanzen und zu erhalten. Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14 - 16 cm. Es ist ausschließlich autochthones (heimisches) Pflanzmaterial zu verwenden. Pro 500 qm Gewerbefläche ist ein Baum II. Ordnung zu pflanzen. Ausgeschossen sind hierbei die Bäume nach Pflanzliste.

4.5 **Baum-pflanzungen** Pro Parzelen nach planischer Festsetzung 4.2 und 4.3 ist ein Laubbbaum der Liste 1 zu pflanzen und zu erhalten. Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14 - 16 cm. Es ist ausschließlich autochthones (heimisches) Pflanzmaterial zu verwenden. Pro 500 qm Gewerbefläche ist ein Baum II. Ordnung zu pflanzen. Ausgeschossen sind hierbei die Bäume nach Pflanzliste.

4.6 **Baum-pflanzungen** Pro Parzelen nach planischer Festsetzung 4.2 und 4.3 ist ein Laubbbaum der Liste 1 zu pflanzen und zu erhalten. Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14 - 16 cm. Es ist ausschließlich autochthones (heimisches) Pflanzmaterial zu verwenden. Pro 500 qm Gewerbefläche ist ein Baum II. Ordnung zu pflanzen. Ausgeschossen sind hierbei die Bäume nach Pflanzliste.

4.7 **Baum-pflanzungen** Pro Parzelen nach planischer Festsetzung 4.2 und 4.3 ist ein Laubbbaum der Liste 1 zu pflanzen und zu erhalten. Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14 - 16 cm. Es ist ausschließlich autochthones (heimisches) Pflanzmaterial zu verwenden. Pro 500 qm Gewerbefläche ist ein Baum II. Ordnung zu pflanzen. Ausgeschossen sind hierbei die Bäume nach Pflanzliste.

4.8 **Baum-pflanzungen** Pro Parzelen nach planischer Festsetzung 4.2 und 4.3 ist ein Laubbbaum der Liste 1 zu pflanzen und zu erhalten. Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14 - 16 cm. Es ist ausschließlich autochthones (heimisches) Pflanzmaterial zu verwenden. Pro 500 qm Gewerbefläche ist ein Baum II. Ordnung zu pflanzen. Ausgeschossen sind hierbei die Bäume nach Pflanzliste.

4.9 **Baum-pflanzungen** Pro Parzelen nach planischer Festsetzung 4.2 und 4.3 ist ein Laubbbaum der Liste 1 zu pflanzen und zu erhalten. Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14 - 16 cm. Es ist ausschließlich autochthones (heimisches) Pflanzmaterial zu verwenden. Pro 500 qm Gewerbefläche ist ein Baum II. Ordnung zu pflanzen. Ausgeschossen sind hierbei die Bäume nach Pflanzliste.

4.10 **Baum-pflanzungen** Pro Parzelen nach planischer Festsetzung 4.2 und 4.3 ist ein Laubbbaum der Liste 1 zu pflanzen und zu erhalten. Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14 - 16 cm. Es ist ausschließlich autochthones (heimisches) Pflanzmaterial zu verwenden. Pro 500 qm Gewerbefläche ist ein Baum II. Ordnung zu pflanzen. Ausgeschossen sind hierbei die Bäume nach Pflanzliste.

4.11 **Baum-pflanzungen** Pro Parzelen nach planischer Festsetzung 4.2 und 4.3 ist ein Laubbbaum der Liste 1 zu pflanzen und zu erhalten. Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14 - 16 cm. Es ist ausschließlich autochthones (heimisches) Pflanzmaterial zu verwenden. Pro 500 qm Gewerbefläche ist ein Baum II. Ordnung zu pflanzen. Ausgeschossen sind hierbei die Bäume nach Pflanzliste.

4.12 **Baum-pflanzungen** Pro Parzelen nach planischer Festsetzung 4.2 und 4.3 ist ein Laubbbaum der Liste 1 zu pflanzen und zu erhalten. Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14 - 16 cm. Es ist ausschließlich autochthones (heimisches) Pflanzmaterial zu verwenden. Pro 500 qm Gewerbefläche ist ein Baum II. Ordnung zu pflanzen. Ausgeschossen sind hierbei die Bäume nach Pflanzliste.

4.13 **Baum-pflanzungen** Pro Parzelen nach planischer Festsetzung 4.2 und 4.3 ist ein Laubbbaum der Liste 1 zu pflanzen und zu erhalten. Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14 - 16 cm. Es ist ausschließlich autochthones (heimisches) Pflanzmaterial zu verwenden. Pro 500 qm Gewerbefläche ist ein Baum II. Ordnung zu pflanzen. Ausgeschossen sind hierbei die Bäume nach Pflanzliste.

4.14 **Baum-pflanzungen** Pro Parzelen nach planischer Festsetzung 4.2 und 4.3 ist ein Laubbbaum der Liste 1 zu pflanzen und zu erhalten. Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14 - 16 cm. Es ist ausschließlich autochthones (heimisches) Pflanzmaterial zu verwenden. Pro 500 qm Gewerbefläche ist ein Baum II. Ordnung zu pflanzen. Ausgeschossen sind hierbei die Bäume nach Pflanzliste.

4.15 **Baum-pflanzungen** Pro Parzelen nach planischer Festsetzung 4.2 und 4.3 ist ein Laubbbaum der Liste 1 zu pflanzen und zu erhalten. Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14 - 16 cm. Es ist ausschließlich autochthones (heimisches) Pflanzmaterial zu verwenden. Pro 500 qm Gewerbefläche ist ein Baum II. Ordnung zu pflanzen. Ausgeschossen sind hierbei die Bäume nach Pflanzliste.

4.16 **Baum-pflanzungen** Pro Parzelen nach planischer Festsetzung 4.2 und 4.3 ist ein Laubbbaum der Liste 1 zu pflanzen und zu erhalten. Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14 - 16 cm. Es ist ausschließlich autochthones (heimisches) Pflanzmaterial zu verwenden. Pro 500 qm Gewerbefläche ist ein Baum II. Ordnung zu pflanzen. Ausgeschossen sind hierbei die Bäume nach Pflanzliste.

4.17 **Baum-pflanzungen** Pro Parzelen nach planischer Festsetzung 4.2 und 4.3 ist ein Laubbbaum der Liste 1 zu pflanzen und zu erhalten. Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14 - 16 cm. Es ist ausschließlich autochthones (heimisches) Pflanzmaterial zu verwenden. Pro 500 qm Gewerbefläche ist ein Baum II. Ordnung zu pflanzen. Ausgeschossen sind hierbei die Bäume nach Pflanzliste.

4.18 **Baum-pflanzungen** Pro Parzelen nach planischer Festsetzung 4.2 und 4.3 ist ein Laubbbaum der Liste 1 zu pflanzen und zu erhalten. Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14 - 16 cm. Es ist ausschließlich autochthones (heimisches) Pflanzmaterial zu verwenden. Pro 500 qm Gewerbefläche ist ein Baum II. Ordnung zu pflanzen. Ausgeschossen sind hierbei die Bäume nach Pflanzliste.

4.19 **Baum-pflanzungen** Pro Parzelen nach planischer Festsetzung 4.2 und 4.3 ist ein Laubbbaum der Liste 1 zu pflanzen und zu erhalten. Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14 - 16 cm. Es ist ausschließlich autochthones (heimisches) Pflanzmaterial zu verwenden. Pro 500 qm Gewerbefläche ist ein Baum II. Ordnung zu pflanzen. Ausgeschossen sind hierbei die Bäume nach Pflanzliste.

4.20 **Baum-pflanzungen** Pro Parzelen nach planischer Festsetzung 4.2 und 4.3 ist ein Laubbbaum der Liste 1 zu pflanzen und zu erhalten. Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14 - 16 cm. Es ist ausschließlich autochthones (heimisches) Pflanzmaterial zu verwenden. Pro 500 qm Gewerbefläche ist ein Baum II. Ordnung zu pflanzen. Ausgeschossen sind hierbei die Bäume nach Pflanzliste.

4.21 **Baum-pflanzungen** Pro Parzelen nach planischer Festsetzung 4.2 und 4.3 ist ein Laubbbaum der Liste 1 zu pflanzen und zu erhalten. Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14 - 16 cm. Es ist ausschließlich autochthones (heimisches) Pflanzmaterial zu verwenden. Pro 500 qm Gewerbefläche ist ein Baum II. Ordnung zu pflanzen. Ausgeschossen sind hierbei die Bäume nach Pflanzliste.

4.22 **Baum-pflanzungen** Pro Parzelen nach planischer Festsetzung 4.2 und 4.3 ist ein Laubbbaum der Liste 1 zu pflanzen und zu erhalten. Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14 -